

Satzung des Bürgervereins Hardenberg-Neviges e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 11. September 1996 in Velbert-Neviges gegründete Verein „Bürgerverein Hardenberg e.V.“ trägt seit dem 28.07.2011 den Namen „Bürgerverein Hardenberg-Neviges e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Velbert eingetragen.
2. Der Bürgerverein Hardenberg-Neviges e.V. hat seinen Sitz in 42553 Velbert-Neviges. Als Geschäftsadresse dient jeweils die des 1. Vorsitzenden – eine entsprechende Postfachanschrift ist möglich.
3. Der Verein hat den Zweck, die kommunalen Belange der Nevigeser Bürgerschaft, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, zu vertreten und zu fördern. Als Schwerpunkte gelten kulturelle Angelegenheiten sowie Senioren- und Jugendarbeit. Der Bürgerverein ist überparteilich und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (mehrheitlich). Bei Einspruch wird die endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung getroffen.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jederzeit möglich. Die Beitragspflicht endet jedoch erst mit Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom geschäftsführenden Vorstand wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Zahlungsrückstände in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - b) Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins,
 - c) Unehrenhafte Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss hat per Einschreiben zu erfolgen.

4. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig. Hierüber hat der Gesamtvorstand zu entscheiden, wobei zwischen den Voten des Vorstandes mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen muss.

§4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Sie sind im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.

§5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

4. Die Abstimmungsberechtigung wird vor Beginn der Versammlung festgestellt.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer/ Schriftführer
- dem Kassierer

b) dem erweiterten Vorstand:

- bis zu 6 Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der den Bürgerverein Hardenberg-Nevigis e.V. rechtsverbindlich vertritt. Zur Wirksamkeit von Rechtsgeschäften

bedarf es der Unterschrift von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, wobei einer der beiden Vorsitzenden beteiligt sein muss.

3. Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes wird vom Vorsitzenden eingeladen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Beisitzer haben volles Stimmrecht.

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres in Velbert-Nevigas statt. Neben der Jahreshauptversammlung können im Geschäftsjahr weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer 14-tägigen Frist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

a) der geschäftsführende Vorstand beschließt,

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung (Poststempel ist entscheidend) und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen eingehalten werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorstandes

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes

d) Erforderliche Wahlen

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

g) Verschiedenes.

6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge für die Mitgliederversammlung können gestellt werden von

a) den Mitgliedern

b) dem Vorstand.

Sie müssen dem Vorsitzenden zwecks Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen zugehen. Über zu spät eingegangene Anträge wird auf der nächsten Mitgliederversammlung beraten.

§9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist als Ergebnisprotokoll zu führen, den Vorstandsmitgliedern vorzulegen und genehmigen zu lassen.

§10 Amtsdauer

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

§11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird alljährlich von den gewählten Kassenprüfern kontrolliert. Sie geben der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Kassierers.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu jeweils 50% an die Evangelische Kirche Velbert bzw. die Katholische Kirche Velbert zum Zwecke der Kindergartenarbeit im Bereich Siepen, Asbruch im Stadtteil Velbert-Neviges.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Velbert-Neviges, den 11.9.1996

Geändert am 19.2.1999 und 28.07.2011.